

Vermischtes regional

Herbalife! Sie suchen es – wir haben es. Tel. 06252-795030

Hellsichtiges Medium für Spirituelle Beratung. (pers. Entwicklung, Partner, Beruf) A. Haberfellner
Tel. 06251 – 77 00 01

Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance! – Bewerbungsbilder: 10 Stück für 20,- Euro – Foto-Video Agentur Matern, Heppenheimer Str. 15, Lorsch, Tel. 06251/54529.

Privater Hofflohmarkt in Lorsch, Waldstr. 10, Samstag 5.6. ab 9 Uhr. Alles aus Omas Speicher. Alte Emaille-Schilder, Militaria, Teddybären, Spielzeug, Porzellan u.v.m.

Hochzeitsbilder zu fairen Preisen. www.fotoagentur-matern.de

Sie suchen in Lorsch eine Räumlichkeit (50 – 150 Personen) für Ihre Familien- oder Firmenfeier? Näheres unter 0175/1643110.

Dipl. Familientherapeutin hilft bei Erziehungsfragen und kommt zu Ihnen ins Haus. Tel: 06251-856077 oder 0151-12194398

Abnehmen beginnt im Kopf! Suchen 15 Personen die 5-15 kg durch eine Ernährungsumstellung abnehmen möchten. Fr. Gitta Weber, Tel: 06252-789379

Sofort Bargeldauszahlung: Kaufe Altgold, Silber und Zahngold. Schmuck am Stadthaus, Kaiser-Wilhelm-Platz 10, Lorsch, Öffnungszeiten Di. – Fr. 10 – 12.30 und 15 – 18 Uhr, Sa. 10 – 13 Uhr. Tel. 06251-588185

Effektiv und kostengünstig – Forderungsbetreibung durch Dallhammer & Kellermann



Workshop zum Inkasso durch Rechtsanwälte

mit Rechtsanwalt Helmut Kellermann

Die Vorteile bei Beauftragung eines Inkassoanwalts und die Gefahren bei Beauftragung gewerblicher Inkassodienste nach dem 1. 4. 2010.

Bistro „Parapluie“, Bensheim, Am Marktplatz 17-18
Donnerstag, 10. 6. 2010 von 10.00 – 12.00 Uhr
oder von 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 17. 6. 2010 von 10.00 – 12.00 Uhr
oder von 14.00 – 16.00 Uhr

Die Teilnahme ist kostenfrei. Voraussetzung für eine Teilnahme ist lediglich eine Voranmeldung per E-Mail an kellermann@ihreanwaelte.de oder per Post an

Dallhammer & Kellermann
Fachanwälte
Wormser Straße 62
64625 Bensheim
Telefon 06251 8429-0
Fax 06251 8429-99
Kanzlei@IhreAnwaelte.de
www.IhreAnwaelte.de



Inkasso-Anwalt statt Inkassounternehmen

Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes mit Folgen für die Forderungsbetreibung

■ Am 1. April 2010 trat die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft, die für Unternehmen eine grundlegende Neuausrichtung Ihres Forderungsmanagements erforderlich macht.

Mit der Novellierung des BDSG wurde §28a BDSG neu in das Bundesdatenschutzgesetz eingefügt. Gemäß dieser Vorschrift dürfen Unternehmen personenbezogene Daten Ihrer Kunden nur noch unter bestimmten Voraussetzungen an Auskunftsteile wie beispielsweise Creditreform, Bürgel oder die Schufa weitergeben.

Auch müssen vor Weitergabe von Daten mindestens zwei schriftliche Mahnungen an säumige Kunden gestellt worden sein. Der Gläubiger muss den säumigen Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben. Zwischen der ersten Mahnung und der Meldung an die Auskunftsteil muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen und die Forderung darf durch den Schuldner nicht bestritten sein.

Werden die genannten Voraussetzungen vor der Weitergabe der personenbezogenen Daten nicht erfüllt, kann der betroffene Schuldner die Löschung der negativen Merkmale bei der entsprechenden Auskunftsteil verlangen. Falls der Schuldner aufgrund der negativen Merkmale, die bei der entsprechenden Auskunftsteil eingetragen sind, beispielsweise kein Handyvertrag oder Darlehen erhält, macht sich das Unternehmen, dass den Eintrag veranlasst hat, gegebenenfalls schadensersatzpflichtig und das auch in dem Fall, dass die Forderung des Unternehmens gegen den säumigen Kunden eigentlich gerechtfertigt ist.

Für das Forderungsmanagement von Unternehmen kann dies erhebliche Auswirkungen haben. Häufig werden durch Unternehmen Inkassodienstleister zum Forderungseinzug beauftragt. Der Wortlaut des §28a BDSG spricht von der Weitergabe von Daten an „Auskunftsteile“. Unter einer Auskunftsteil versteht man ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das Wirtschaftsdaten wie Bonitätsauskünfte, Adressabgleiche oder Verbraucherauskünfte gibt und/oder Forderungsmanagement anbietet. Aber auch ein normales Inkassounternehmen speichert personenbe-



Referent zum „Workshop zum Inkasso durch Rechtsanwälte“ ist Rechtsanwalt Helmut Kellermann von der Kanzlei Dallhammer & Kellermann.

zogene Daten über den jeweiligen Schuldner, die wie bei einer Auskunftsteil Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit einer Privatperson zulassen, auch wenn sich das Inkassounternehmen vordergründig mit der Eintreibung von Forderungen beschäftigt. Gibt ein Unternehmen seine Forderung nun an ein Inkassounternehmen weiter, ohne die Voraussetzungen des §28a BDSG erfüllt zu haben, kann dies dazu führen, dass sich ein Unternehmen schadensersatzpflichtig gegenüber dem entsprechenden Schuldner macht. Die Beauftragung eines Inkassounternehmens kann damit leicht zum Kosten- und vor allem Zeitschaden führen.

Es ist deshalb sinnvoll, die Forderungsbetreibung und das Forderungsmanagement gleich einem Inkassoanwalt zu übertragen. Rechtsanwälte sind nämlich von der Regelung des § 28a BDSG nicht erfasst. Offene Forderungen können jederzeit auch ohne Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen der neuen Datenschutzbestimmungen gefahrlos übertragen werden und zwar auch dann, wenn die Forderungen durch den Schuldner bestritten werden. Hinzu kommt, dass ein Rechtsanwalt die Durchsetzbarkeit einer Forderung und das Kostenrisiko eines möglichen Prozesses, aufgrund seiner Ausbildung und rechtlichen Kenntnisse viel besser als ein Sachbearbeiter eines Inkassounternehmens beurteilen kann.

Termine für die Workshops im Bistro „Parapluie“, Am Marktplatz 17-18 in Bensheim sind Donnerstag, den 10.06.2010 und Donnerstag,

den 17.06.2010 jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 14.00 bis 16.00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei. Voraussetzung für eine Teilnahme ist lediglich eine Voranmeldung unter der E-Mail Adresse kellermann@ihreanwaelte.de oder per Post an Dallhammer & Kellermann Fachanwälte, Wormser Straße 62, 64625 Bensheim.

Rechtzeitig an Reise-Pass denken

(red.) Man hat es nicht immer vor Augen und denkt auch nicht immer dran, aber irgendwann ist die Gültigkeit eines Reisepasses abgelaufen. Wenn das erst kurz vor Antritt der Urlaubsreise auffällt, könnte es problematisch werden. Denn die Verlängerung dieses Dokumentes benötigt eine gewisse Zeit. Wer seine Urlaubsreise wegen eines solchen Versäumnisses nicht gefährden möchte, sollte sich frühzeitig darum kümmern, dass auch die Reisedokumente „urlaubstauglich“ sind. Zwar weist das Bürgerbüro der Stadt Bensheim seine Bürgerinnen und Bürger schriftlich darauf hin, wenn die Ausweispapiere in absehbarer Zeit ihre Gültigkeit verlieren, doch rechtzeitig vor Ferienbeginn und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit bei der Bundesdruckerei möchte die Stadtverwaltung zusätzlich an die notwendige Verlängerung von Personalausweis und Reisepass erinnern.